

# Vertrag

zwischen

---

nachfolgend "Leihgeber" genannt,

und der

**Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in  
Deutschland auf der Vorburg von Schloß Drachenburg** zu Königswinter,  
(Kurzbezeichnung "Stiftung Naturschutzgeschichte")

vertreten durch den wissenschaftlichen Leiter Dr. Hans-Werner Frohn,

nachfolgend "Stiftung" genannt,

wird folgender Dauerleihvertrag geschlossen:

1. Der Leihgeber, welcher erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Stiftungsarchiv, unter Vorbehalt seiner Eigentums- und evtl. Urheber-, insbesondere Verwertungsrechte, die in der beigefügten Aufstellung bezeichneten Materialien **(Anlage 1)**.
2. (1) Alle Rechte des Leihgebers aus diesem Vertrag stehen auch seinen Kindern \_\_\_\_\_ zu, denen insoweit ein eigenständiger Anspruch im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter eingeräumt wird.  
  
(2) Der Leihgeber und seine Nachfolger haben das Recht, den Bestand innerhalb der Dienststunden der Stiftung Naturschutzgeschichte jederzeit kostenfrei zu nutzen. Bei umfangreicheren Recherchen durch den vorgenannten Personenkreis wird diesen das Recht zur befristeten Ausleihe eingeräumt.

3. Die Stiftung übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung des Bestandes \_\_\_\_\_ und steht für ihn mit derselben Sorgfalt ein, die sie auf ihre eigenen Bestände anwendet.
4. Die Stiftung kann den Bestand \_\_\_\_\_ für ihre wissenschaftlichen Zwecke auswerten.
5. Die Stiftung gestattet Nutzern des Archivs Einsichtnahme in das Findbuch des Bestandes \_\_\_\_\_. Will ein Nutzer / eine Nutzerin Einblick in das konkrete Akten- und Fotomaterial nehmen, so hat er / sie sein / ihr wissenschaftliches Interesse schriftlich darzulegen. Die Stiftung prüft den Vorgang und unterbreitet dem Leihgeber ein Votum. Der Leihgeber entscheidet dann darüber, ob Einsichtnahme gewährt wird. Nach dem Tode des Leihgebers entscheidet die Stiftung Naturschutzgeschichte nach vorheriger Prüfung des Antrags über die Einsichtnahme.
6. Die Stiftung verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen, Ausstellungen oder bei sonstigen Verwertungen aus dem Bestand \_\_\_\_\_ die Herkunft unter der Bezeichnung \_\_\_\_\_ zu benennen.
7. (1) Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch den Leihgeber an gerechnet, geht das Eigentum an den hinterlegten Materialien auf die Stiftung über, sofern vom Leihgebern vorher nichts anderes bestimmt worden ist.  
(2) Eine Kündigung des Vertrages vor Ablauf der im Absatz 1 genannten Frist ist von beiden Parteien nur aus einem wichtigen Grunde möglich.  
(3) Die Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages gilt als wichtiger Grund.
8. Bei Kündigung des Vertrages durch den Leihgeber trägt dieser die Gefahr und die Kosten für den Rücktransport.

9. Etwaige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand ist Königswinter.

Königswinter, den .....

Für den Leihgeber:

Für die Stiftung:

.....  
( )

.....  
(Dr. Hans-Werner Frohn)